

Gemeinde Großdubrau Landkreis Bautzen



Ergänzungssatzung „Kita Landforscher“

**Großdubrau, Luttowitzer Straße 3
Teil von Flurstück 105/8, Gemarkung Quatitz**

ENTWURF

Aufsteller: Gemeinde Großdubrau
Ernst-Thälmann-Straße 9
02694 Großdubrau

Planverfasser: GLI-PLAN GmbH
Bautzener Straße 34
01877 Bischofswerda

In der Fassung vom 11.08.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das im Baurechtsplan ausgewiesene Teilstück des Flurstückes 105/8, Gemarkung Quatitz, in 02694 Großdubrau, OT Quatitz.

Die Grenzen für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:500) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Die Ergänzungsfläche wird nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB in Verbindung mit einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB.

§ 3 Weitere Festsetzungen nach § 9 Abs.1 BauGB

Innerhalb der Ergänzungsfläche sind Gebäude einschließlich Freianlagen für soziale Zwecke in offener Bauweise zulässig.

§ 4 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB

Für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich, sind zur Abrundung der bebaubaren Fläche im westlichen und südlichen Bereich, Feldgehölzhecken / Blühhecken mit heimischen Gehölzen, innerhalb des Geltungsbereiches zu pflanzen (Mindestbreite von 3 m). Es sind heimische, standortgerechte Arten zu verwenden (Beispiele siehe Pflanzenliste). Bei der Gehölzauswahl, im an die Spielflächen angrenzenden Pflanzbereich, sind die Empfehlungen der Unfallkasse Sachsen, bezüglich der Eignung von Bäumen und Sträuchern in Kindereinrichtungen, zu beachten.

Als Ausgleichsmaßnahme werden mindestens 200 m² Feldgehölzhecke angelegt. Werden weitere Flächen, mehr als 200 m², versiegelt, dann sind pro weitere 50 m² versiegelte Fläche 5 Stück Sträucher als Hecke zu pflanzen oder 2 Stück Bäume mittlerer Größe.

Baumfällungen werden durch Ersatzpflanzungen im Verhältnis 1 : 2 kompensiert. Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Abgehende Ersatzpflanzungen sind umgehend gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzenliste

Für Spielbereich / Freianlagen KITA, unter Beachtung der Gehölze nach Empfehlung der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung):

Bäume:	Acer platanoides	-	Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
	Betula pendula	-	Sandbirke
	Carpinus betulus	-	Hainbuche
	Fagus sylvatica	-	Gemeine Buche
	Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche
	Malus sylvestris	-	Wildapfel
	Populus tremula	-	Zitterpappel
	Prunus padus	-	Traubenkirsche
	Prunus avium	-	Vogelkirsche
	Pyrus pyraeaster	-	Wildbirne
	Quercus petraea	-	Traubeneiche
	Quercus robur	-	Stieleiche
	Salix fragilis	-	Bruchweide
	Salix alba	-	Silberweide
	Salix caprea	-	Salweide
	Tilia cordata	-	Winterlinde
	Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
	Ulmus laevis	-	Flatterulme
Sträucher:	Amelanchier canadensis	-	Felsenbirne, Kanadische
	Buddlei davidii	-	Schmetterlingsstrauch
	Corylus avellana	-	Gemeine Hasel
	Cornus alba	-	Purpur-Hartriegel
	Cornus mas	-	Kornelkirsche
	Deutzia scabra	-	Hohe Deutzie
	Forsythia intermedia	-	Forsythie
	Hibiscus syriacus	-	Rosen-Eibisch
	Kolkwitzia amabilis	-	Kolkwitzie
	Philadelphus coronarius	-	Pfeifenstrauch (Falscher Jasmin)
	Ribes sanguineum	-	Blut-Johannisbeere
	Rosa rugosa	-	Apfelrose
	Salix viminalis	-	Korbweide
	Salix aurita	-	Öhrchenweide
	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
	Sambucus racemosa	-	Roter Holunder
	Syringa vulgaris	-	Flieder

Pflanzenliste

Gehölze außerhalb der Spielflächen KITA:

Bäume:	Acer platanoides	-	Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
	Betula pendula	-	Sandbirke
	Carpinus betulus	-	Hainbuche
	Fagus sylvatica	-	Gemeine Buche
	Fraxinus excelsior	-	Gemeine Esche

Malus sylvestris	-	Wildapfel
Populus tremula	-	Zitterpappel
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Pyrus pyraeaster	-	Wildbirne
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Salix fragilis	-	Bruchweide
Salix alba	-	Silberweide
Salix caprea	-	Salweide
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winterlinde
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Ulmus laevis	-	Flatterulme

Sträucher:	Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
	Corylus avellana	-	Gemeine Hasel
	Cytisus scoparius	-	Besenginster
	Crataegus monogyna	-	Eingrifflicher Weißdorn
	Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
	Prunus spinosa	-	Schlehe
	Rhamnus frangula	-	Faulbaum
	Rhamnus carthaticus	-	Kreuzdorn
	Rubus fruticosus	-	Brombeere
	Rosa canina	-	Hundsrose
	Salix viminalis	-	Korbweide
	Salix aurita	-	Öhrchenweide
	Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
	Sambucus racemosa	-	Roter Holunder
	Viburnum opulus	-	Schneeball

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 34 in Verbindung mit § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise

1. Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

2. Meldepflicht von Bodenfunden

Es wird auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hingewiesen.

3. Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht

Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

4. Bodenschutz / Altlasten

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des SächsKrWBodSchG einer Verwertung zuzuführen.

Ergeben sich bei den weiteren Planungen oder bei der Ausführung der Baumaßnahmen Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast oder wird eine solche verursacht, so haben die Verpflichteten nach § 4 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen.

Weiterhin ist in diesem Fall gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) vom 22.02.2019 eine umgehende Information an das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, zur Abstimmung der weiteren Maßnahmen erforderlich. Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehenden nicht vermeidbaren Abfälle sind nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten. Soweit Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und entsprechend den §§ 15 und 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ordnungsgemäß zu beseitigen.